

## **Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1. Gebührenerhebung**

Die Stadt Werneuchen, nachfolgend Stadt bezeichnet, erhebt für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Stadtgebiet, die an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage (öffentliche Abwasseranlage) angeschlossen sind oder in diese entwässern, Benutzungsgebühren.

### **§ 2. Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 4 und 6 BbgKAG Gebühren für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlage und für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (öffentliche Abwasseranlage).

(2) Die Gebühren werden in Form von Kanalbenutzungsgebühren und von Mengengebühren erhoben.

(3) Die als Grundgebühr zu entrichtende Kanalbenutzungsgebühr richtet sich nach der Größe des Wasseranschlusses, entsprechend vorhandenem und von der Stadt eingebauten Wasserzähler und wird je Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhoben. Danach ergibt sich folgende nennwertabhängige Gebührenstaffelung:

Qn	2,5	6,00 €Monat
Qn	6	10,00 €Monat
Qn	10	15,00 €Monat
DN	50	30,00 €Monat
DN	80	50,00 €Monat
DN	100	75,00 €Monat

(4) Die Mengengebühr beträgt 2,93 €/cbm. Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Die Mengengebühr wird pro eingeleiteten Kubikmeter erhoben.

(5) Die Stadt ist berechtigt, mit einzelnen Anschlussnehmern Sondervereinbarungen über den Gebührensatz einzugehen, wenn und soweit als Ausgleich für den von der Stadt zu gewährenden Vorteil durch den Anschlussnehmer nachweislich eine adäquate Gegenleistung er-

bracht wird und eine Benachteiligung Dritter ausgeschlossen ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung kann nicht beansprucht werden.

(6) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Abwasser abgewälzt.

(7) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Ab- bzw. Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe. Die Kleinleiterabgabe beträgt je Bewohner eines Grundstücks 75,00 €jährlich.

### **§ 3. Gebührenmaßstäbe**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Abwasser zur Bestimmung der Mengengebühr gem. § 2 Abs. 4 ist die Abwassermenge, die im Abrechnungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene, zu messende und dem Grundstück nachgewiesen zugeführte Wassermenge, insbesondere aus privaten Wasserversorgungsanlagen.

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengemesseinrichtung.

(3) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 2 lit. a) erfolgt auf der Grundlage der von der Stadt am Hauptwasserzähler ermittelten Menge oder nach Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern die Stadt den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden von der Stadt geliefert, eingebaut und verplombt. Die entstehenden Kosten sind der Stadt zu erstatten.

(5) Im Falle des Abs. 2 lit. c) hat der Gebührenpflichtige die erforderliche Abwassermengemesseinrichtung bei der Stadt zu beantragen und die Kosten der Anschaffung und Installation zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Abwassermenge für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Die Abwassermengemesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden von der Stadt verplombt.

(6) Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 2 verzichtet, kann er als Nachweis für die Wasser- oder Abwassermenge prüfbare Unterlagen vom Gebührenpflichtigen verlangen. Werden diese nicht oder in nicht prüfbarer Weise vorgelegt, kann die Stadt die Mengen schätzen.

(7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung der Zähler durch den Pflichtigen nicht ermöglicht wird. Eine Endablesung ist vorzunehmen, um den tatsächlichen Verbrauch festzustellen; Differenzen werden verrechnet. Die Messeinrichtung ist unverzüglich zu wechseln. Der Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte Personen haben dazu den Zutritt für Beauftragte der Stadt zu gewährleisten.

(8) Wassermengen, die in künftigen Abrechnungszeiträumen nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag auf Absetzung ist schriftlich zuvor bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt ein vorder Stadt abgenommener und verplombter Wasserzähler (Privatwasserzähler). Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis über einen Privatwasserzähler geführt werden kann. Die Kosten für das Gutachten trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt schriftlich zu stellen. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

#### **§ 4. Gebührenzuschläge**

(1) Für Abwasser, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung oder einen erheblich höheren Entsorgungsaufwand aufweist, wird zur Mengengebühr ein Zuschlag erhoben.

(2) Eine höhere Verschmutzung liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409. H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Der Zuschlag zur Mengengebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \left( 0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 2 Abs. 4 darstellt. Der sonach errechnete Zuschlag ist der Mengengebühr gem. § 2 Abs. 4 hinzuzusetzen.

(3) Ein erheblich erhöhter Aufwand für die Entsorgung liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung/en der in § 12 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung (AWS) der Stadt festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) gegeben ist. Der Zuschlag zur Mengengebühr errechnet sich in diesem Fall nach Maßgabe der folgenden Tabelle durch:

Summe der Überschreitungen in Prozent

<u>zum Einleitungsgrenzwert (gem. § 12 Abs. 1 AWS)</u>	<u>0-100</u>	<u>101-200</u>	<u>201-300</u>
Erhöhung der Abwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene Überschreitung von 100 % erhöht sich der Zuschlag zur Mengengebühr nach § 2 Abs. 4 um weitere 10 %.

(4) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.

(5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 12 Abs. 1 AWS in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

### **§ 5. Überwachungsgebühr**

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

### **§ 6. Verwaltungsgebühr**

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Gebührenpflichtige eine gesonderte Verwaltungsgebühr von 15,00 € zu zahlen. Ausgenommen davon sind Ablesungen, die auf ein Verschulden der Stadt zurückzuführen sind.

### **§ 7. Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald auf dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Trinkwasser oder einer privaten Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird und als Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage der Stadt eingeleitet werden muss. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser durch eine Befreiung vom Benutzungszwang gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt ausgesetzt wird oder nachweislich auf dem Grundstück kein Abwasser anfällt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in § 5 aufgeführten Leistungen, für die Verwaltungsgebühr nach § 6 mit dem Ablesen.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 8. Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraums, in den Fällen der §§ 5 und 6 mit Beendigung der Leistung der Stadt. Die Gebühren werden jährlich abgerechnet und erhoben, in den Fällen der §§ 5 und 6 nach Beendigung der Leistungen der Stadt. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die jährliche Gebührenschuld sind zum 15.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresgebühr, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

(3) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der in Absatz 2 genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Kleineinleiterabgabe wird ebenfalls durch Bescheid festgesetzt einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

### **§ 9. Gebühren- und Abgabepflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, im Falle der Bestellung eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte, oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Die Stadt ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der öffentlichen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Hierunter zählen insbesondere die der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 5 ist derjenige, der für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Gebührenpflichtig für die Verwaltungsgebühr gem. § 6 ist derjenige, dessen Zähler durch die Stadt abgelesen wird oder der die Ablegung beantragt hat.

(4) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Pflichtigen ein, hat der bisherige Pflichtige die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges zu entrichten. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Den Rechtsübergang, insbesondere den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der neue Pflichtige der Stadt mitzuteilen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige mit dem neuen Gebührenpflichtigen bis zur Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang der Stadt und seinen Beauftragten zu helfen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die bezogene Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

## **§ 11. Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 3 Abs. 4 oder Abs. 5 die Menge nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b) § 3 Abs. 7 Satz 5 den Zutritt nicht gewährt;
- c) § 9 Abs. 4 Satz 2 den Wechsel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt;
- d) § 10 Abs. 1 die Auskunft nicht erteilt oder entgegen Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht oder nicht vollständig gestattet;
- e) § 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Werneuchen, den 18.03.2004

gez. Horn  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen vom 18.03.2004, ausgefertigt am 18.03.2004, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Werneuchen, den 18.03.2004

gez. Horn  
Bürgermeister

## Anlage: Gebührentarif für die Kontrolle der Indirekteinleiter

### A. Kosten für Betriebsüberwachung

- 1.0 Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, ph-Wert und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird 0,5 berechnet) 83,95 €/h
- 2.0 Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten - nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird 0,5 berechnet) 6,95 €/h
- 3.0 Entnahme von Stichproben einschl. ph-Wert- und Temperaturmessungen 83,95 €/h Probe

### B. Untersuchungskosten für Analyse

Parameter	Bestimmungsmethode	
ph-Wert	DIN 38 404 Teil 5	11,86 €
Leitfähigkeit	DIN 38 404 Teil 8	11,86 €
Redox-Potential	DIN 38 404 C 6	11,86 €
absetzbare Stoffe	DIN 38 409 H 9-2	11,86 €
Trockensubstanz	DIN 38 409 Teil 1	13,60 €
Glührückstand/Glühverlust	DIN 38 409 Teil 1	13,60 €
Chlorid (C 1)	DEV D 1-3	13,60 €
Cyanide gesamt (CN)	DIN 38 405 D 13-1-3	47,35 €
Cyanide, leicht freisetzbare (CN)	DIN 38 405 D 13-2-3	47,35 €
Fluoride (F)	Ionensensitive Elektrode	13,60 €
Sulfat ( $\text{SO}_4^{2-}$ )	Methylthymolblau-Chelat Komplex	13,60 €
Sulfid ( $\text{SO}_3^{2-}$ )		13,60 €
Sulfid ( $\text{SO}^{2-}$ )		13,60 €
Nitrat ( $\text{NO}_3$ )	DIN 38 405 D 9-2	27,20 €
Nitrat ( $\text{NO}_2$ )	DIN 38 405 D 10	13,60 €
NOx-Stickstoff ( $\text{NO}_x$ )	DIN 38 405 D 10	13,60 €
Ammonium ( $\text{NH}_4$ )		
a) photometr.	DIN 38 406 E 5-1	13,60 €
b) titrimetr.	DIN 38 405 E 5-2	35,48 €
organ. Stickstoff	DEV H 11	35,48 €
ortho-Phosphat	DIN 38 405 D 11-1	11,86 €
BSB	Verdünnungsmethode	35,48 €
	DIN 38 409 H 51	
CSB	DIN 38 409 H 41-1	35,48 €
DOC		25,56 €
TOC	DIN 38 409 H 3-1	25,56 €
AOX	DIN 38 409 Teil 14 1	10,23 €
Härte	DEV H 6	23,67 €
Chromat ( $\text{CR}^{\text{VI}}$ )	DEV E 10	27,20 €

Silber	(AG)	ICAP-AES Simultananalyse 70,81 €
Aluminium	(Al)	



Arsen	(As)	
Bor	(B)	
Calcium	(Ca)	
Cadmium	(Cd)	
Chrom (gesamt)	(Cr)	
Kupfer	(Cu)	
Eisen	(Fe)	
Quecksilber	(Hg)	
Magnesium	(Mg)	
Mangan	(Mn)	
Natrium	(Na)	
Nickel	(Ni)	
Phosphor	(P)	
Blei	(Pb)	
Selen	(Se)	
Zinn	(Sn)	
Zink	(Zn)	

organische Lösungsmittel - qualitativ	Gasspürröhrchen	11,86 €
organische Lösungsmittel - quantitativ *)	GC-Summenanalyse	48,16 €
halogenierte Kohlenwasserstoffe - qualitativ	Gasspürröhrchen	11,86 €
halogenierte Kohlenwasserstoffe – quantitativ *)	GC-Summenanalyse	48,16 €
Kohlenwasserstoffe (H 18)	DIN 38 409 H 18	45,61 €
Kohlenwasserstoffe (H 17)	DIN 38 409 H 17	45,61 €
Phenole	DIN 38 409 H 16- 1/2	31,24 €
organ. Säuren (wasserdampflich)	DEV H 21	35,48 €

\*) Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden, entstehen nur 1 x 62,63 €